

REACH

EINE HERAUSFORDERUNG
FÜR **IHR** UNTERNEHMEN



Das kleine REACH 1x1 für Hersteller, Händler und Verwender

- › Wer ist betroffen?
- › Wer muss handeln?
- › Welche Termine sind einzuhalten?
- › Was passiert, wenn man die Vorregistrierung versäumt?

RECHTZEITIGE ENTSCHEIDUNGEN: VON EINER SCHWIERIGEN AUFGABE ZUR CHANCE!

VORWORT

Das europäische Chemikalienrecht wird mit dem Inkrafttreten der so genannten „REACH-Verordnung“ (Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien) grundlegend umgestaltet. Dieses sowohl aus umwelt- und gesundheitspolitischer Sicht als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft bedeutende Projekt wird wesentliche Neuerungen für die Herstellung und Verwendung von Stoffen in Ihrem Unternehmen bringen. Eines der großen Ziele von REACH, ein Mehr an Sicherheit im Umgang mit Chemikalien zu fördern, bedeutet gleichzeitig auch neue Aufgaben und Verpflichtungen.



Dr. Martin Bartenstein
Bundesminister für
Wirtschaft und Arbeit

Von diesen werden nicht nur Unternehmen der chemischen Industrie sondern als Anwender von Stoffen nahezu alle Wirtschaftssektoren betroffen sein.

Eine rechtzeitige Vorbereitung auf die geänderten Vorschriften wird Ihnen dabei helfen, die mit REACH verbundenen Herausforderungen zu bewältigen.

Diese Broschüre sowie ein ausführlicher Leitfaden - beide wurden gemeinsam vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ/WIFI/FCIO) in Auftrag gegeben - sollen notwendige und vor allem praxisrelevante Informationen und Hilfestellungen bieten, um die Umsetzung der REACH-Verordnung in Ihrem Unternehmen so erfolgreich und effizient wie möglich zu gestalten.

WAS IST REACH?

Die Abkürzung REACH steht für „Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien“. Doch dieses Akronym für ein neues Regelwerk der Europäischen Union ist irreführend. Lassen Sie sich als UnternehmerIn außerhalb der chemischen Wirtschaft durch das Wort „Chemikalien“ nicht verleiten, sich zurückzulehnen und zu denken: „Das betrifft mich nicht!“

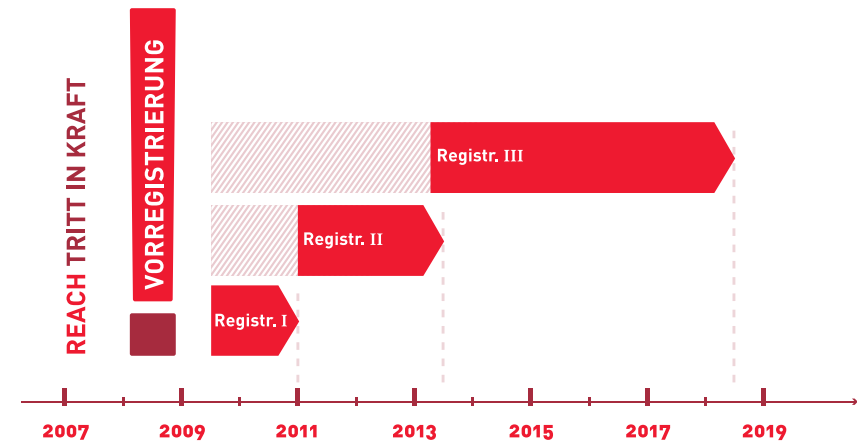
REACH soll nämlich den sicheren Umgang mit allen Stoffen in der gesamten Wertschöpfungskette gewährleisten und zu einer verbesserten Kommunikation über die Eigenschaften und das Risiko der Stoffe für Mensch und Umwelt führen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Stoffe chemische Stoffe, Metalle, Kunststoffe beziehungsweise Naturstoffe sind oder ob diese Stoffe als solche, als Zubereitungen (z.B. Lacke, Klebstoffe, Reinigungsmittel, Kosmetika, ...) oder in Erzeugnissen (z.B. Fahrzeuge, Bekleidung, elektronische Geräte, Maschinen, Banknoten, ...) verwendet werden. REACH trifft daher viele Klein- und Mittelbetriebe, die Chemikalien einsetzen.

REGISTRIERUNG

Die Registrierung bedeutet, dass alle Stoffe, die in der Europäischen Union hergestellt oder in die Europäische Union eingeführt werden, auf elektronischem Weg an eine zentrale Agentur in Helsinki gemeldet werden müssen. Die Registrierpflicht betrifft jeden Hersteller von Stoffen und Zwischenprodukten und jeden Importeur (Import aus dem EU-Ausland) eines Stoffes (auch in einer Zubereitung) ab einer Jahrestonne. Auch Stoffe in (importierten) Erzeugnissen, wenn diese beabsichtigt freigesetzt werden (z.B. Farbstoff in einer Tintenpatrone), sind zu registrieren. Diese Registrierung ist nicht nur unternehmens- sondern auch verwendungsbezogen. Sie erfordert die Ermittlung von Daten zu den Eigenschaften eines Stoffes und die Bewertung des Risikos bei jeder Verwendung. Dafür ist eine intensive Kommunikation zwischen Lieferanten („Hersteller“ oder „Importeur“) und Kunden („nachgeschaltete Anwender“: Formulierer, Hersteller von Erzeugnissen, gewerbliche Endanwender) entlang der gesamten Wertschöpfungskette bis hin zum Abfall notwendig.

Die direkten Kosten, die für eine Registrierung anfallen, können je nach Mengenschwelle und Datenlage pro Hersteller und Importeur bis zu 750.000 € betragen¹. Selbstverständlich ist diese kosten- und ressourcenintensive Registrierung nicht von Heute auf Morgen durchzuführen, sondern erstreckt sich in drei mengenabhängigen Registrierphasen über mehr als ein Jahrzehnt. Allerdings können diese Übergangsfristen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine sogenannte Vorregistrierung

durchgeführt wird. Die Vorregistrierphase beginnt 12 Monate nach Inkrafttreten von REACH und endet 6 Monate später (voraussichtlich Ende 2008). Wer die Vorregistrierung versäumt, darf den jeweiligen Stoff bis zum Abschluss des Registriervorgangs in der EU nicht herstellen oder auf den Markt bringen. Dafür sind bereits wesentliche Entscheidungen auf betrieblicher Ebene notwendig!



¹) Folgenabschätzung der neuen EU-Chemikalienpolitik (REACH) für Österreich, Endbericht, November 2005.

EVALUIERUNG

Die bei der Registrierung gemeldeten Daten werden je nach Menge oder Stoffeigenschaften einer Evaluierung (behördlichen Bewertung) unterzogen. Dabei überprüft die Behörde (zentrale Agentur oder Behörde eines Mitgliedstaates) die Richtigkeit der übermittelten Daten und die vorgeschlagenen Maßnahmen, die die sichere Verwendung des Stoffes bei jeder Anwendung gewährleisten sollen. Im Rahmen dieser behördlichen Bewertung können die Durchführung zusätzlicher Tests und die Verbesserung der Risikomanagementmaßnahmen bei der Herstellung oder der Verwendung des Stoffes eingefordert werden.

AUTORISIERUNG

Zusätzlich zur Registrierung ist für bestimmte, besonders besorgniserregende Stoffe ein Zulassungsverfahren, nämlich die Autorisierung, vorgesehen. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Stoff mit einem sehr hohen Gefahrenpotential für Mensch und/oder Umwelt nur unter strenger Kontrolle verwendet oder aber durch Alternativen ersetzt wird. Mögliche Kandidaten für ein Zulassungsverfahren sind Stoffe, die für Mensch und Tier krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften (CMR-Stoffe) haben oder aufgrund der schlechten Abbaubarkeit und der Anreicherbarkeit bzw. auch der Giftigkeit (PBT- und vPvB-Stoffe) zu großen Problemen in der Umwelt führen können. Für eine Autorisierung ist auch die Prüfung möglicher Alternativen vorgesehen sowie gegebenenfalls auch die Analyse der sozio-ökonomischen Bedeutung dieses Stoffes bei seiner Verwendung.

Bereits bestehende Stoffverbote oder Verwendungsbeschränkungen werden ebenfalls in REACH überführt und können – als zusätzliches Sicherheitsnetz – auch weiter ausgedehnt werden.

KOMMUNIKATION

Als zentrales Kommunikationsinstrument in der gesamten Lieferkette vom Stoffhersteller oder Importeur über den Händler bis hin zum gewerblichen Endanwender ist – wie schon im bestehenden Chemikalienrecht – das Sicherheitsdatenblatt vorgesehen. Dieses gewinnt durch die Anforderungen von REACH weiter an Bedeutung und soll um die Ergebnisse der Sicherheitsbewertung erweitert werden. Darüber hinaus kann auch für nicht-gefährliche Stoffe und Zubereitungen sowie für bestimmte Erzeugnisse eine Informationsweitergabe nach REACH notwendig werden.

Zusätzlich wird durch die von der Agentur einzurichtende Datenbanken die Transparenz für die Öffentlichkeit erhöht.

Nur wenn ein Stoff gemäß REACH registriert oder manchmal auch zugelassen wird, kann er weiterhin hergestellt oder in die Europäischen Union eingeführt und in der Lieferkette verwendet werden! Die Verantwortung für die Registrierung, die richtige Kommunikation und die sichere Verwendung liegt bei allen Unternehmen in der Wertschöpfungskette – also auch bei Ihnen!



REACH IN IHREM UNTERNEHMEN

Beinahe jedes Unternehmen in Österreich hat Verpflichtungen gemäß REACH. Als Hersteller oder Importeur eines Stoffes haben Sie eine unmittelbare Registerpflicht. Möglicherweise sind Sie auch mit einer Zulassung konfrontiert. Sind Sie ein nachgeschalteter Anwender, so müssen Sie einen Stoff (auch in einer Zubereitung oder Fertigware) so verwenden, wie dies bei der Registrierung oder Zulassung beschrieben ist. Zu diesem Zweck ist eine gute Kommunikation über die Stoffeigenschaften und mögliche Stofffreisetzungen bei der Verwendung mit Ihren Lieferanten und Ihren Kunden notwendig. Als Händler sind Sie für die Weitergabe wichtiger Informationen in beide Richtungen der Lieferkette entscheidend.

Achtung: Ihre Rolle und damit Ihre Pflichten durch REACH können von Stoff zu Stoff unterschiedlich sein!

Sie müssen daher Klarheit haben, welche Stoffe in Ihrem Unternehmen REACH direkt unterliegen werden, ob Sie für diese Stoffe Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler sind, ob Sie gegebenenfalls den Lieferanten wechseln sollen oder ob Sie Stoffe ersetzen müssen. Die Beantwortung dieser Fragestellungen erfordert jedenfalls rasche Entscheidungen der Unternehmensleitung und jemanden, der sich in Ihrem Unternehmen darum kümmert - und zwar so bald wie möglich.

UNTERNEHMENSPFLICHTEN IN REACH

Rolle	Pflichten	Mögliche Pflichten
Hersteller von Stoffen oder Importeur von Stoffen und Zubereitungen und Erzeugnissen, die bei der Verwendung Stoffe beabsichtigt freisetzen	<ul style="list-style-type: none"> › Vorregistrierung von Stoffen › Registrierung von Stoffen › Informationsweitergabe an den Kunden › Aufbewahrungspflicht der Informationen 	<ul style="list-style-type: none"> › Antrag auf Zulassung › Einhaltung der Bedingungen der Beschränkungen › Meldung gefährlicher Stoffe zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis
Importeur von Erzeugnissen	—	<ul style="list-style-type: none"> › Notifikation bestimmter, sehr besorgniserregender Stoffe › Informationsweitergabe über bestimmte, sehr besorgnis-erregender Stoffe › Einhaltung der Bedingungen der Beschränkungen › Aufbewahrungspflicht der Informationen
Nachgeschaltete Anwender	<ul style="list-style-type: none"> › (Erweitertes) Sicherheitsdatenblatt überprüfen und die darin empfohlenen Risikomanagementmaßnahmen umsetzen › Aufbewahrungspflicht der Informationen 	<ul style="list-style-type: none"> › Rückmeldung an Zulieferer über eigene Verwendung des Stoffes bzw. der Verwendungen bei den Kunden › Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes › Informationsweitergabe an den Kunden › Erstellen einer eigenen Stoffsicherheitsbewertung und Notifikation an die Agentur › Notifikation der Verwendung bestimmter sehr besorgniserregender Stoffe
Händler	<ul style="list-style-type: none"> › Aufbewahrungspflicht der Informationen 	<ul style="list-style-type: none"> › Informationsweitergabe an die Kunden (z.B. Sicherheitsdatenblatt) › Informationsweitergabe an den Lieferanten (z.B. Verwendung, Stofffreisetzung)

SCHRITTE ZUR VORBEREITUNG AUF DIE VORREGISTRIERUNG

1. REACH – VERANTWORTLICHER

Die Ernennung einer zentralen Stelle im Unternehmen, die die notwendigen Entscheidungen mit Hilfe eines REACH – kompatiblen, betrieblichen Stoffmanagements vorbereitet, ist der erste und damit auch der wesentlichste Schritt zum Erfolg. Die folgenden Aufgaben brauchen Zeit, entsprechende Kenntnisse, notwendige Ressourcen und ein betriebsinternes Durchsetzungsvermögen.

2. VERZEICHNIS

Die Erstellung einer Übersicht über alle Roh- und Hilfsstoffe (inklusive Zwischenprodukte) und Stoffen in Zubereitungen. In manchen Fällen kann auch das Einbeziehen von Erzeugnissen notwendig sein.

3. DEFINITION DER ROLLE

Die Zuordnung der stoffspezifischen Rolle, nämlich der eines Herstellers, Importeurs oder nachgeschalteten Anwenders erfordert eine gute innerbetriebliche Übersicht. (Woher? – Wohin? – Wozu?)

4. ERMITTLUNG DER STOFFEIGENSCHAFTEN

Ein Überblick über (insbesondere gefährliche) Eigenschaften von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die im Unternehmen gehandhabt werden, sollte allein schon aufgrund arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften in jedem Unternehmen vorhanden sein. Basis dafür stellen bereits vorhandene Sicherheitsdatenblätter dar.

5. MENGEN

Bei der Ermittlung der jährlichen Produktions- bzw. Einkaufsmengen ist die Unternehmensentwicklung zu berücksichtigen.

6. REACH-RELEVANTE STOFFE

Nun ist es Zeit, sich mit den Ausnahmen und Abgrenzungen von REACH vertraut zu machen, und zu ermitteln, für welche Stoffe eine Registrierung oder eine mögliche Zulassung gemäß REACH notwendig ist.

7. MANAGEMENTBEWERTUNG, ERMITTLUNG VON ALTERNATIVEN

Im Zuge dieser Beurteilung stehen wieder grundlegende Entscheidungen an: „Ist eine (Vor-)Registrierung notwendig?“; „Kann durch einen Lieferantenwechsel die (Vor-)Registrierung vermieden werden?“; „Werden mit einer Vorregistrierung 10 Jahre an Zeit gewonnen?“ „Wird der Stofflieferant die Vorregistrierung durchführen?“ „Ist eine mögliche Zulassungspflicht gegeben?“; „Wie muss das Rohstoff- oder Produktportfolio angepasst werden?“

Obwohl diese Schritte einfach klingen, ist es wichtig, dafür die notwendige Zeit einzuplanen. In großen Unternehmen ist die Zusammenarbeit von verschiedenen Unternehmensbereichen unumgänglich. In Klein- und Mittelbetrieben wird diese Vorbereitungsarbeit parallel zur gewohnten Tätigkeit vor sich gehen müssen beziehungsweise einer Begleitung von „externen“ Beratern bedürfen.

Weitere Schritte welche im Rahmen von REACH gesetzt werden müssen, wie etwa die Sammlung von Versuchsdaten, die Zuordnung aller Kunden zum Stoffinventar und die Ermittlung aller bekannten Verwendungen, sind ausführlicher in dem Leitfaden für Unternehmen „REACH in der Praxis“ beschrieben.

Der Aufbau Ihres firmeninternen, REACH-kompatiblen Stoffmanagements und damit die Vorbereitung auf die wesentlichen Verpflichtungen von REACH ist sehr zeitintensiv. Je eher Sie damit beginnen, desto besser können Sie die durch REACH entstehenden Herausforderungen in Ihrem Unternehmen meistern!

DENN: Rechtzeitige Entscheidungen machen REACH von einer schwierigen Aufgabe zur CHance!

Für weiterführende Informationen schauen Sie in unseren REACH-Leitfaden für Unternehmen unter einer der folgenden Websites:

<http://www.bmwa.gv.at/REACH>

<http://wko.at/chemie>

<http://www.unternehmerservice.at/REACH>

<http://reach.fcio.at>

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an
WKÖ, Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik, Mag. Thomas Wimmer
+43 (0)5 90 900-4393, thomas.wimmer@wko.at

HERAUSGEBER

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1, A-1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

WIFI Unternehmerservice (UNS)
Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Wirtschaftskammer Österreich
WIFI Unternehmerservice

GESTALTUNG

Instant, Design GmbH
Schleifmühlgasse 9/10, A-1040 Wien
www.instant.at

